

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2019

Oldenburg, den 6. Dezember 2019

Nr. 19

Stadt Oldenburg

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. 11. 2019	101
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfall- entsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb)	126
Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Haushalts- jahr 2020 vom 25. 11. 2019	126
Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungs- verordnung) vom 25. 11. 2019	127

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) vom 25. 11. 2019

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl., S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 09. 2019 (Nds. GVBl., S. 258) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. 02. 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 07. 2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 05. 2019 (Nds. GVBl. S. 88) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Oldenburg am 25. 11. 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger betreibt die Stadt die Entsorgung der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle und die Abfallberatung (Abfallwirtschaft) auf der Grundlage der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Niedersäch-

sischen Abfallgesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann sich die Stadt Dritter bedienen.

§ 2

Aufgaben der Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt wirkt in ihrem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Sie informiert die Abfallbesitzer und die Anschluss- und Benutzungsberechtigten/-pflichtigen regelmäßig insbesondere über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren.
- (2) Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 – 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns. Zur Abfallentsorgung gehört auch die Beseitigung der verbotswidrig lagernden Abfälle gem. § 10 Abs. 1 NAbfG, sowie der in § 20 Abs. 3 KrWG genannten Kraftfahrzeuge und Anhänger.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallwirtschaft als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Be-

zeichnung „Abfallwirtschaftsbetrieb Stadt Oldenburg“. Zur Abfallwirtschaft gehören sämtliche zur Abfallverwertung und Abfallbeseitigung erforderlichen und im Eigentum der Stadt stehenden Anlagen und Einrichtungen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, derer sich die Stadt insbesondere unter Beteiligung am Unterhaltungsaufwand bedient, wie z. B.

Eigene Einrichtungen:

- der Fuhrpark der Abfallentsorgung (Restmüll, Biomüll, Sperrmüll, Laubsammlung, Containerdienst),
- die Wertstoffannahmestellen für getrennt anzuliefernde Abfälle,
- die mobilen Schadstoffsammlungen, auch soweit sie von Dritten durchgeführt werden,
- die mechanische Abfallbehandlungsanlage für Hausmüll und Sperrmüllreste,
- das Kompostwerk

Einrichtungen, derer sich die Stadt bedient:

- die Hausmülldeponie des Landkreises Ammerland Mansie II (bis Ende 2020),
- Transporte und Sammlungen, die der Abfallentsorgung dienen auch soweit sie von Dritten betrieben werden
- die biologische Abfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Friesland/Wittmund und ab 01. 01. 2021 auch deren Deponie sowie das Heizkraftwerk des Landkreises Diepholz bzw. deren Gesellschaften

§ 4

Ausschlüsse von der Abfallentsorgung

(1) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. absolut ausgeschlossen sind die unter I. der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten
2. auflösend bedingt ausgeschlossen sind die unter II. der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfallarten, sofern das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg im Einzelfall seine Zustimmung zur Entsorgung in der Abfallentsorgungsanlage der Stadt nicht erteilt hat. Abfallerzeuger/-besitzer dieser Abfallarten sind verpflichtet, entsprechende Abfallanlieferungen bei der Stadt so frühzeitig anzukündigen, dass bereits am Entstehungsort der Abfälle Proben genommen werden können,
3. Altfahrzeuge i. S. § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Zulassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung), Autoteile und Anhänger, soweit sie nicht unter § 20 Abs. 3 KrWG fallen
4. Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, insbesondere Verpackungen im Sinne von § 7 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrenntfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz vom 05. 07. 2017 BGBl. 2017 S. 2234), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die nicht aus Papier, Pappe und Karton bestehen

5. Transport- und Umverpackungen, die nicht aus Papier, Pappe und Karton bestehen und soweit sie bei den nach § 15 Verpackungsgesetz zur Rücknahme Verpflichteten anfallen,

6. Elektro- und Elektronikgeräte anderer Nutzer als private Haushalte i. S. d. § 19 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. 10. 2015 (BGBl. S. 1739), zuletzt geändert am 26. 06. 2017 (BGBl. S. 1966), soweit die Geräte in Beschaffenheit und Mengen nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar sind.

(2) Abfälle nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in privaten Haushaltungen anfallen (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen).

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Altpapier (§ 8)

2. Altreifen (§ 22 Abs. 4)

3. Abfälle, insbesondere sperrige Gegenstände, die als Einzelstück in Länge, Breite oder Höhe die Abmessungen 6m x 2m x 2m überschreiten

4. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, ausgenommen gewerblicher Siedlungsabfall (§ 20 Abs. 1)

5. alle sonstigen Abfälle, soweit sie nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken oder über das Containernetz gemäß §§ 9 und 14 gesammelt werden, ausgenommen sperrige Abfälle gemäß § 10 Abs. 3 und § 17,

6. Transport- und Umverpackungen, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Nr. 5 absolut ausgeschlossen sind,

7. Asbestabfälle (§ 19), soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 absolut ausgeschlossen sind,

(4) Die Stadt kann im Einzelfall mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit Abfälle nach Absatz 1 bis 4 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

(6) Abfälle gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen können – soweit nicht mehr als insgesamt 2.000 kg jährlich anfallen

– (Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen) der Stadt an der Annahmestelle für Problemabfälle bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege überlassen werden. Für die Anlieferung von asbesthaltigen Abfällen gelten die Bestimmungen des § 19.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft anzuschließen (Anschlussrecht).
- (2) Jeder Anschlussberechtigte und jeder sonstige Abfallbesitzer im Stadtgebiet ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen der öffentlichen Einrichtung der Abfallwirtschaft bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).
- (3) Die Eigentümer bewohnter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallwirtschaft anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.
- (4) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) ist verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm angefallenen Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle, bei denen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 KrWG vorliegen, müssen jedoch nicht überlassen werden.

§ 6

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Stadt befreit im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich vom Anschluss- und Benutzungszwang, wenn nachgewiesen wird, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen beseitigt werden und überwiegende öffentliche Interessen dem nicht entgegenstehen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang für Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen befreit, soweit er nachweist, dass er in der Lage ist und beabsichtigt, diese selbst gemäß § 17 Abs. 1 KrWG auf den von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstücken zu verwerten. Für kompostierbare Abfälle im Sinn des § 10 gilt ausschließlich Absatz 3.
- (3) Der Benutzungszwang besteht nicht, soweit kompostierbare Abfälle im Sinne des § 10 aus privaten Haushaltungen vom Benutzungspflichtigen ordnungsgemäß und schadlos eigenkompostiert werden. Werden im Rahmen der Eigenkompostierung auch aufwendig zu kompostierende Abfälle, insbesondere alle Speisereste eigenverwertet und ist deshalb eine Biotonne nicht erforderlich, wird auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen eine Befreiung vom Vorhalten und Benutzen der Biotonne

ne widerruflich erteilt. Dabei ist das Kompostierungsverfahren sowie die Verwendung des Kompostes nachzuweisen. Das Benutzungsrecht gem. § 10 Abs. 3 und 4 bleibt unberührt.

- (4) Eine Befreiung vom Anschlusszwang hinsichtlich des Einsammelns und Beförderns von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilt werden, wenn das Einsammeln und Befördern durch die Stadt, auch unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls, für den Anschlusspflichtigen eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

§ 7

Getrennte Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt führt mit dem Ziel, Abfälle soweit wie möglich und umweltverträglich in den Stoffkreislauf zurückzuführen (Abfallverwertung) oder möglichst umweltverträglich zu behandeln und abzulagern, eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durch:
 1. Altpapier (§ 8)
 2. Altglas (§ 9)
 3. Kompostierbare Abfälle (§ 10)
 4. Baurestmassen und Erdaushub (§ 11)
 5. Holzabfälle (§ 12)
 6. Transport- und Umverpackungen (§ 13)
 7. Spitze und scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen (§ 14)
 8. Altmetrall (§ 15)
 9. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten (§ 16)
 10. Sperrmüll (§ 17)
 11. Gefährliche Abfälle, Problemabfälle aus privaten Haushaltungen (§ 18)
 12. Asbestabfälle (§ 19)
 13. Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall – Restabfall – (§ 20)
 14. Altreifen (§ 22 Absatz 4)
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 8 bis 23 getrennt zu überlassen.

§ 8

Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 sind Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und Verpackungen aus Papier, Pappe und Karton sowie andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will. Kein Altpapier im Sinne von Satz 1 sind Tütenverpackungen für Milch, Kakao, Säfte usw., Kohle- und Blaupapier, Papier mit Kunststoff- oder Metallbeschichtung und Hygienepapier.
- (2) Altpapier aus privaten Haushaltungen ist der Stadt bei einer Wertstoffannahmestelle für Altpapier zu überlassen, soweit es nicht einer anderen zulässigen Verwertung im Sinne des § 17 Abs. 2 KrWG zugeführt wird.

§ 9

Altglas

- (1) Altglas im Sinne von von § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altglas aus privaten Haushaltungen ist an den bekanntgegebenen Sammelstellen in die im Stadtgebiet flächendeckend aufgestellten Wertstoffcontainer getrennt nach Farben einzugeben.

§ 10

Kompostierbare Abfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 3 sind alle nativ-organischen Küchen- und Gartenabfälle, die einer Kompostierung zugeführt werden können, wie einerseits z. B. gekochte Speisereste, Gemüse- und Obstreste, Kaffeereste, Teereste, Eierschalen und andererseits z. B. Baum-, Strauch-, Hecken-, und Grasschnitt, Stauden, Laub, Wildkräuter sowie Pflanzenteile mit Krankheitserregern. Zu den kompostierbaren Gartenabfällen gehört auch Straßenlaub, das im Rahmen der Straßenreinigungspflicht bei den Reinigungspflichtigen anfällt.

Nicht zu den bereitzustellenden, kompostierbaren Abfällen gehören:

- Kunststoffe und auch biobasierte und/oder biologisch abbaubare Kunststoffe jeglicher Art (z. B. Tüten, Besteck, Geschirr)
- Papiere zum Vorsammeln von Bioabfällen, die mit Kunststoffbeschichtungen versehen sind
- Glasverpackungen
- Rohes Fleisch/Fisch
- Knochen und Gräten
- Exkremate von Menschen und Tieren, auch benutzte Einwegwindeln

Zur Erfassung der kompostierbaren Abfälle können genutzt werden:

- Papiertüten (auch mit Wachsbeschichtungen)
- Haushaltsrolle (saugfähiges Papier)
- Zeitungspapier

- (2) Die kompostierbaren Abfälle aus privaten Haushaltungen sind in den gemäß § 21 Abs. 2 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen, soweit sie nicht einer Eigenkompostierung zugeführt werden. Stämme und Baumwurzeln, deren Durchmesser größer als 10 cm ist, dürfen abweichend von Satz 1 nicht in die Behälter gegeben werden. § 20 Abs. 3 bis 9 gilt für die Abfuhr der kompostierbaren Abfälle entsprechend. Straßenlaub im Sinne von Abs. 1 kann außerdem in die saisonal im Stadtgebiet aufgestellten Laubcontainer eingegeben werden.
- (3) Kompostierbare Gartenabfälle, die wegen der Menge oder Abmessungen nicht in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können, werden unter folgenden Voraussetzungen auf schriftliche Anforderung mittels einer Berechtigungskarte im Rahmen der Grüngutabfuhr abgeholt:
 1. Baum- und Heckenschnitt muss auf eine Höchstlänge von 1,50 m gestutzt und gebündelt werden.

2. Der Durchmesser der Bündel darf 0,5 m nicht überschreiten.
3. Für die Bündel sind kompostierbare Schnüre aus Baumwolle, Hanf, Kokosfasern oder anderen Naturfasern zu verwenden.
4. Der Durchmesser der einzelnen Stämme, Äste und Wurzeln darf 10 cm nicht überschreiten.
5. Kompostierbare Gartenabfälle, die nicht gebündelt werden können, sind in Säcken bis zu 70 l Inhalt mit einem Höchstgewicht von 30 kg bereitzustellen.
6. Pro Abholung dürfen max. 10 Einheiten (Säcke und Bündel) bereitgestellt werden.

- (4) Kompostierbare Gartenabfälle können auch als Kleinanlieferung bei einer Wertstoffannahmestelle für kompostierbare Gartenabfälle oder beim Kompostwerk angeliefert werden. Kleinanlieferungen sind solche Anlieferungen mit einem Volumen bis zu 2 m³. Die Länge der Stämme darf 2 m nicht überschreiten. Stämme und Wurzeln, deren Durchmesser größer als 25 cm ist, können nur beim Kompostwerk, Barkenweg 1, angeliefert werden.
- (5) Für die Abholung von kompostierbaren Gartenabfällen kann auch die Containerabfuhr genutzt werden. Die Gartenabfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht übertreffen.
- (6) Eine Eigenkompostierung soll vorrangig genutzt werden.

§ 11

Baurestmassen und Erdaushub

- (1) Baurestmassen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Baustellenabfälle.
- (2) Bauschutt im Sinne von Abs. 1 ist mineralisches Material, das beim Neubau, Umbau und Abriss von Bauwerken anfällt und dessen sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Betonabbruch, Dachpfannen, Fliesen, Glasbausteine, Mauerwerksabbruch, Sanitärkeramik usw., soweit sie nicht unter Absatz 4 fallen.
- (3) Mineralischer Straßenaufbruch im Sinne von Abs. 1 ist beim Aufbruch, Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen, Plätzen und Wegen anfallendes mineralisches Material (z.B. Randsteine, Pflastersteine und Kies), dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (4) Baustellenabfälle im Sinne von Abs. 1 sind alle sonstigen Materialien, die beim Neubau, Umbau oder Abriss von Bauwerken anfallen und deren sich der Besitzer entledigen will. Hierzu zählen insbesondere Holz (z. B. Bau- und Abbruchholz, Parkett- und Laminatböden), metallhaltige Abfälle (z. B. Metalle, Kabel), direkt ablagerbare Abfälle (z. B. Dachpappe, Gipsbaustoffe, Glasbetonsteine, Fensterglas, asbesthaltige Bauabfälle wie Eternitplatten/-schiefer, Wellernit usw., Dämmmaterial wie Glas- und Steinwolle, Mineralfasern) und andere sperrige Abfälle (z. B. Fensterrahmen, Fußleisten, Kunststoffe, Styroporplatten, Türen, Verpackungsmaterialien).
- (5) Baurestmassen und Erdaushub, die in privaten Haushaltungen anfallen, sind bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern; dabei sind Erdaushub und

die in Abs. 1 genannten Baurestmassen jeweils getrennt voneinander anzuliefern. Baustellenabfälle sind darüber hinaus in den in Absatz 4 genannten Abfallgruppen getrennt anzuliefern. Dabei gilt, dass Dämmmaterialien wie Glas- und Steinwolle sowie Mineralfasern in schwere Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt oder gefüllt in Plastikgefäße mit dichtschießendem Deckel oder in sonstiger staubdichter und reißfester Verpackung abzugeben sind. Erdaushub, Bauschutt und mineralischer Straßenaufbruch können auch als Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Baurestmassen und Erdaushub angeliefert werden. Baustellenabfall kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei der Annahmestelle für Baustellenabfall angeliefert werden; asbesthaltige Bauabfälle können ausschließlich bei der Abfallbehandlungsanlage abgegeben werden.

- (6) Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch, Baustellenabfälle und Erdaushub können getrennt voneinander auch über Container abgefahren werden. Die Abfälle dürfen die Abmessungen des Containers nicht überragen.

§ 12

Holzabfälle

- (1) Holzabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 5 sind Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil sowie Bau- und Abbruchholz, dessen sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil im Sinne von Abs. 1 sind solche Gegenstände aus Haushaltungen, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.
- (3) Bau- und Abbruchholz im Sinne von Abs. 1 ist Holz, welches beim Bau, Umbau oder Abbruch von Bauwerken anfällt (z. B. Balken, Bretter, Latten usw.)
- (4) Holzabfälle sind bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei den Wertstoffannahmestellen angeliefert werden. Holzabfälle werden auch über Container abgefahren. Die Holzabfälle dürfen die Abmessungen des Containers (6m x 2m x 2m) nicht überragen.
- (5) Möbel und sonstige Gebrauchsgegenstände mit überwiegendem Holzanteil werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren (ausgenommen fest verbaute Hölzer in und außerhalb von Gebäuden oder Wohnungen z. B. Fenster, Zäune, Türen, Türzargen, Dachbalken, Terrassenböden etc. ...).

§ 13

Transport- und Umverpackungen

- (1) Transport- und Umverpackungen im Sinne § 7 Abs. 1 Nr. 6 sind bewegliche Sachen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 des Verpackungsgesetzes (VerpackG), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Transportverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackG nimmt die Stadt nicht von den nach § 15 VerpackG zur Rücknahme Verpflichteten zur Entsorgung entgegen, es sei denn, es handelt sich um sol-

che aus Papier, Pappe oder Karton. Diese haben die übrigen Transportverpackungen selbst einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.

- (3) Umverpackungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG nimmt die Stadt nicht von den Herstellern oder in der Lieferkette nachfolgenden Vertreibern gemäß § 15 VerpackG zur Entsorgung entgegen, es sei denn, es handelt sich um solche aus Papier, Pappe oder Karton. Diese sind verpflichtet, die übrigen Umverpackungen einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- (4) Soweit Verpackungsabfälle nach Abs. 2 und 3 aus privaten Haushaltungen nicht an die zur Rücknahme Verpflichteten zurückgegeben werden und sie nicht als Verkaufsverpackung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackG gelten und nach dieser Satzung nicht bereits absolut von der Entsorgung ausgeschlossen sind, sind sie der Stadt getrennt nach den Verpackungsarten gemäß § 3 des VerpackG (Transport- und Umverpackung) und den in der Anlage 1 zum VerpackG genannten Materialien bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinn von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Verpackungsabfälle angeliefert werden.

§ 14

Spitze und scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen

- (1) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 7 sind Kanülen, Einwegspritzen, Insulin Pens, Einwegskalpelle sowie andere Gegenstände aus dem Gesundheitswesen mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen, deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen sind in durchstichsicheren, fest verschließbaren Kunststoffbehältern bei der Annahmestelle für Problemabfälle bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege anzuliefern. Sie werden nach Anforderung bei Arztpraxen, Apotheken und vergleichbaren Anfallstellen auch abgeholt.

§ 15

Altmetall

- (1) Altmetall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 8 sind alle Gegenstände aus Metall (z. B. Fahrräder, Bettgestelle, Badewannen, Eisenstangen usw.), deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Altmetall aus privaten Haushaltungen ist bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Es kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Altmetall angeliefert werden.
- (3) Altmetall wird auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren.

§ 16

Elektro- und Elektronikgeräte

- (1) Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 9 sind alle elektrisch betriebenen Geräte

aus privaten Haushalten im Sinne des ElektroG (z. B. Haartrockner, Kaffeemaschinen, Staubsauger, Elektrowerkzeuge, Radios, Fernsehgeräte, Bildschirmgeräte usw.sowie die sogenannte „weiße Ware“ wie Waschmaschinen, Herde, Wähetrockner, Spülmaschinen, Wäscheschleudern und Kühlgeräte), deren sich der Besitzer entledigen will.

- (2) Elektro- und Elektronikgeräte sind, soweit sie nicht freiwilligen Rücknahmesystemen der Vertreiber oder Hersteller zugeführt werden, bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Sie können auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei einer Wertstoffannahmestelle für Elektro- und Elektronikgeräte angeliefert werden. Der Anlieferungs-ort und -zeitpunkt von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1, 4 und 6 nach § 14 Abs. 1 ElektroG muss gemäß § 13 Abs. 5 S. 3 ElektroG vorher abgestimmt werden.
- (3) Elektro- und Elektronikgeräte werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 17) abgefahren. In diesem Fall dürfen sie ein Gewicht von 75 kg nicht überschreiten.

§ 17

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 10 sind alle Gegenstände, die nicht unter die §§ 8 - 16 und 18 - 20 fallen, deren sich der Besitzer entledigen will und die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit
 - nicht in die zugelassenen Abfallbehälter gem. § 21 Abs. 1 passen oder
 - deren Entleeren erschweren könnten oder
 - Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten.
- (2) Sperrmüll, dessen Umfang 4 m³ nicht überschreiten darf, wird auf schriftliche Anforderung mittels einer Berechtigungskarte bei genauer Benennung der abzufahrenden Gegenstände abgeholt (Sperrmüllabfuhr). In diesen Fällen dürfen einzelne Sperrmüllgegenstände die Abmessungen 2,20 x 1,50 x 0,75 m grundsätzlich nicht überschreiten und nicht schwerer als 75 kg sein. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so groß und schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. In anderen Fällen sind sie direkt bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern, wenn sie nicht über die Containerabfuhr abgefahren werden. Im Zweifel entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.
- (3) Altmetall (§ 15), Holzabfälle (§ 12 Abs. 5) sowie Elektro- und Elektronikgeräte (§ 16) werden auch im Rahmen der Sperrmüllabfuhr abgefahren; sie sind getrennt voneinander und vom Sperrmüll bereitzustellen.
- (4) § 20 Absätze 4, 5, 6 und 9 gelten für die Abfuhr der in Abs. 2 und 3 genannten Abfälle entsprechend.
- (5) Unbefugten ist es nicht gestattet, Abfälle zu bereitgestelltem Sperrmüll hinzu zu stellen.
- (6) Der Sperrmüll geht mit der Verladung in das Sammelfahrzeug in das Eigentum der Stadt über.

- (7) Für die Abholung von Sperrmüll, dessen Umfang 4 m³ übersteigt und der nicht gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist, kann die Containerabfuhr genutzt werden. Der Sperrmüll darf die Abmessungen des Containers nicht übertreffen.
- (8) Sperrmüll kann außerdem gemäß § 22 Abs. 3 bei der Abfallbehandlungsanlage angeliefert werden. Er kann auch als Kleinanlieferung im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 bei der Wertstoffannahmestelle Neuenwege angeliefert werden.

§ 18

Gefährliche Abfälle/Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 11 sind in privaten Haushaltungen anfallende schadstoffhaltige bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will und die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel, Batterien und sonstige Chemikalien.
- (2) Die Problemabfälle gem. Absatz 1 sind in kleinen Mengen zu der Annahmestelle für Problemabfälle oder zusätzlich angebotenen mobilen Sammelstellen zu bringen (Mobile Schadstoffsammlung).

§ 19

Asbestabfälle

- (1) Asbestabfälle im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 12 sind Asbestzement und Asbestzementprodukte deren sich der Besitzer entledigen will.
- (2) Asbestabfälle sind in schwere Baufolie gewickelt und mit Klebeband staubdicht verklebt oder gefüllt in Plastikgefäße mit dichtschießendem Deckel oder in sonstiger staubdichter und reißfester Verpackung nach Terminabsprache bei der Abfallbehandlungsanlage abzugeben.

§ 20

Sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall – Restabfall –

- (1) Restabfall im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 13 ist sonstiger Hausmüll und gewerblicher Siedlungsabfall, der nicht unter die §§ 8 bis 19 fällt und dessen sich der Besitzer entledigen will.

Sonstiger Hausmüll sind alle beweglichen Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

Gewerblicher Siedlungsabfall sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. 12. 01 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Satz 2 genannten Abfälle.
- (2) Restabfall ist in den nach § 21 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen.
- (3) Der Restabfall wird grundsätzlich 14tägig abgeholt. Bei Abfallbesitzern, die ihre Restabfälle in Umleerbehältern nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 bereitstellen, erfolgt die Entsorgung auf schriftlichen Antrag wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird bekanntgegeben.
- (4) Die Abfallbehälter sind von den Benutzungspflichtigen am Abfuhrtag rechtzeitig bis 07.00 Uhr auf den Gehwegen oder am Rande der Fahrbahn so bereitzustellen, dass das Abfallsammelfahrzeug an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Beladen ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Durch das Aufstellen der Abfallbehälter darf der Straßenverkehr nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt werden. Die Stadt kann mit näheren Maßgaben bestimmen, dass die Abfallbehälter in bestimmten Straßen in besonderer (einheitlicher) Position sowie ggf. nur an einer Straßenseite aufzustellen sind. Diese Bestimmung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben (z. B. durch öffentliche Bekanntmachung, Einzelbekanntgabe oder den jährlichen Abfuhrkalender). Weisungen der Bediensteten der Stadt sind zu befolgen.
- (5) Ist die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen ständig oder vorübergehend mit üblichen Abfallsammelfahrzeugen nicht oder nur unter Gefährdung der mit der Abfallsammlung Beschäftigten möglich, sind die Abfallbehälter an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsanlage bereitzustellen.
- (6) Nach der Entleerung sind Abfallbehälter und Abfallreste unverzüglich, noch am Abfuhrtag, von der Straße zu entfernen.
- (7) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch schließen und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Insbesondere ist es nicht erlaubt, Abfälle einzustampfen oder auf andere Art und Weise zu verdichten. Das Höchstgewicht der gefüllten Abfallbehälter mit einem Volumen von 35 und 50 Litern darf nicht mehr als 25 kg, der mit einem Volumen von 60, 80 und 120 Litern nicht mehr als 50 kg, der mit einem Volumen von 240 Litern nicht mehr als 85 kg und das der Umleerbehälter nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 nicht mehr als 650 kg betragen. Wird der Behälter nicht wie vorgeschrieben bereitgestellt, kann die Stadt die Annahme der Abfälle verweigern. Abfälle, die Abfallsammelfahrzeuge oder andere Bestandteile der öffentlichen Einrichtung beschädigen könnten (z.B. größere Eisenteile, Kernschrott), dürfen nicht eingefüllt werden.
- (8) Können die Abfallbehälter aus einem nicht von der Stadt zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regulären Abfuhrtag.
- (9) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen,

Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung.

§ 21

Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Behälter für Restabfall sind:
1. Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 35 oder 50 Liter Füllraum,
 2. Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum,
 3. Umleerbehälter nach EN 840/2 und EN 840/3 mit 400, 500, 770 oder 1 100 Liter Füllraum,
 4. Abfallnormsäcke der Stadt mit 20 Liter Füllraum,
 5. Abfallnormsäcke der Stadt mit 50 Liter Füllraum,
- Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Die Farbe der festen Restabfallbehälter ist grau.
- (2) Zugelassene Behälter für kompostierbare Abfälle sind Abfallgroßbehälter nach EN 840/1 auf Rollen mit 60, 80, 120 oder 240 Liter Füllraum. Die Farbe der Behälter für kompostierbare Abfälle ist grundsätzlich grün. Soweit andersfarbige Behälter als Behälter für kompostierbare Abfälle genutzt werden, sind sie eindeutig als solche kenntlich zu machen (z.B. durch eine grüne Kennzeichnung).
- (3) Zugelassene Abfallbehälter für kompostierbare Gartenabfälle, Baurestmassen, Sperrmüll sowie Holzabfälle sind Abrollbehälter des Abfallwirtschaftsbetriebes nach DIN 30722.
- (4) Der Anschlusspflichtige hat eine für die regelmäßig anfallende Abfallmenge ausreichende Behälterkapazität, mindestens jedoch einen zugelassenen festen Behälter für Restabfall vorzuhalten. Wenn auf dem Grundstück auch ein privater Haushalt vorhanden ist, hat der Anschlusspflichtige zusätzlich eine für die regelmäßig anfallende Menge kompostierbarer Abfälle ausreichende Behälterkapazität, mindestens einen zugelassenen Behälter für kompostierbare Abfälle vorzuhalten. Für dasselbe Grundstück anschlusspflichtige Wohnungseigentümer bzw. Teileigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz haben gemeinschaftliche Behälter vorzuhalten. Auf schriftlichen Antrag eines nach Satz 3 Anschlusspflichtigen kann diesem stattdessen eine eigenständige Behältervorhaltung gestattet werden. Der Anschlusspflichtige gilt dann als Anschlusspflichtiger eines eigenständigen Grundstückes auch im Sinne der Abfallgebührensatzung. Die Deckel der festen Abfallbehälter für Restabfall und kompostierbare Abfälle sind mit Gebührenmarken zu kennzeichnen. Der Anschlusspflichtige hat dafür zu sorgen, dass die vorgehaltenen Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für ein Grundstück, das ausschließlich von einer Person bewohnt wird, ausnahmsweise die Bereitstellung von Restabfall in Abfallnormsäcken gemäß Absatz 1 Nr. 4 zugelassen werden.
- (5) Die ausreichende Behälterkapazität für ein Grundstück, auf dem Abfälle zur Beseitigung aus anderen

Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen, wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen unter Zugrundelegung von Branchengleichwerten ermittelt. Der Branchengleichwert beträgt je Woche für

a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	5 Liter je Bett
b) Schulen, Kindergärten, andere Bildungseinrichtungen	0,5 Liter je Schüler
c) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Versicherungsvertreter oder ähnliche Dienstleister	3 Liter je Beschäftigten
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	20 Liter je Beschäftigten
e) Gaststätten, die nur als Schankbetrieb konzessioniert sind, Eisdielen	15 Liter je Beschäftigten
f) Beherbergungsbetriebe	2,5 Liter je Bett
g) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	6 Liter je Beschäftigten
h) sonstiger Einzel- und Großhandel	3,5 Liter je Beschäftigten
i) Industrie- Handwerk, übriges Gewerbe	4 Liter je Beschäftigten

Beschäftigte im Sinne dieser Regelung sind alle im Bereich Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenübliche Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung anteilig berücksichtigt.

Die Summe der Branchengleichwerte wird bei Teilwerten aufgerundet.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden.

Für Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und in Fällen, für die keine spezielle Regelung getroffen wurde, wird das vorzuhaltende Behältervolumen nach Anhörung entsprechend der tatsächlich anfallenden Abfallmenge durch die Stadt festgelegt.

Reicht das bereitgestellte Behältervolumen wiederholt nicht aus, so hat der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer ein größeres Behältervolumen vorzuhalten.

Bei Grundstücken, die sowohl Wohn- als auch sonstigen Zwecken dienen, ist für den Wohnanteil zusätzlich ein ausreichendes Volumen vorzuhalten.

- (6) Vorübergehend mehr anfallende Restabfälle können ausnahmsweise in
- Abfallnormsäcken gemäß Abs. 1 Nr. 5 oder
 - Abfallbehältern mit 35 bis 240 Liter Füllraum gemäß Abs. 1 Nr. 1 und 2

zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Deckel der festen Abfallbehälter sind mit Gebührenmarken für eine einmalige Entsorgung zu kennzeichnen.

- (7) Restabfälle dürfen in Abfallnormsäcke nur eingefüllt werden, soweit sich die Abfälle zum Einsammeln in Abfallnormsäcken eignen und keine Gefährdung für die bei der Abfallentsorgung Beschäftigten besteht.
- (8) Vorübergehend mehr anfallende kompostierbare Abfälle können ausnahmsweise in Abfallgroßbehältern gemäß Abs. 2 zur Abfuhr bereitgestellt werden. Die Deckel der Behälter sind mit Gebührenmarken für eine einmalige Entsorgung zu kennzeichnen.
- (9) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können auf schriftlichen Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen ein oder mehrere gemeinsame feste Abfallbehälter mit entsprechend ausreichender Kapazität zugelassen werden. Der Antrag muss die Namen der beteiligten Anschlusspflichtigen, das Gesamtbehältervolumen und eine Erklärung aller beteiligten Anschlusspflichtigen enthalten, gesamtschuldnerisch im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 3 Abfallgebührensatzung zu haften.

§ 22

Anlieferung bei der Abfallbehandlungsanlage und den Wertstoffannahmestellen und Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft

- (1) Die Stadt betreibt für die Entsorgung der Abfälle die Abfallhandlungsanlage, für die Annahme von Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen und Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Nichthaushaltungen eine Annahmestelle für Problemabfälle sowie für die Annahme von getrennt zu überlassenen Abfällen die Wertstoffannahmestellen Neuenwege und Langenweg.
- (2) Abfälle, die die Stadt nach § 4 Abs. 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat, und Abfälle, für die eine beschränkte Befreiung vom Anschlusszwang nach § 6 Abs. 5 erteilt wurde, sind – soweit sie nicht kompostierbar sind – bei der Abfallbehandlungsanlage anzuliefern. Der Transport hat in geschlossenen oder in geeigneter Weise gegen den Verlust der Abfälle gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 55 KrWG ist zu beachten.
- (3) Sperrmüll und Holzabfälle, deren Menge 2 m³ pro Anlieferung übersteigt, können nur bei der Abfallbehandlungsanlage angeliefert werden.
- (4) Die Wertstoffannahmestellen Neuenwege und Langenweg nehmen Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 der folgenden Abfälle an:
- Altglas
 - kompostierbare Gartenabfälle
 - Bauschutt, mineralischer Straßenaufbruch und Erdaushub
 - Holzabfälle
 - Transport- und Umverpackungen
 - Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten
 - Altreifen.

Altpapier und Altmittel werden an den Wertstoffannahmestellen ohne Mengenbegrenzung angenommen.

- (5) Die Wertstoffannahmestelle Neuenwege nimmt zusätzlich auch Kleinanlieferungen im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 2 von Sperrmüll- und Baustellenabfall – außer asbesthaltigen Bauabfällen – an.
- (6) Das Betriebspersonal bei den Einrichtungen der Abfallwirtschaft ist befugt, Abfallanlieferungen zurückzuweisen, wenn
 1. nicht hinreichend nachgewiesen ist, dass die Abfälle in der Stadt Oldenburg (Oldb) angefallen sind,
 2. Nachweise über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle, die nach II. der Anlage 1 zur Satzung erforderlich sind, fehlen oder
 3. sie mit nach § 7 getrennt zu überlassenen oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind.
- (8) Die Betriebsflächen der Einrichtungen der Abfallwirtschaft dürfen nur von Bediensteten der Stadt und von Benutzern betreten werden.
- (9) Benutzer der Abfallbehandlungsanlage dürfen nur den ihnen zugewiesenen Anlieferungsbereich betreten.
- (10) Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Nähere regeln die Betriebsordnungen und Benutzungsordnungen des Abfallwirtschaftsbetriebes Stadt Oldenburg für die Einrichtungen der Abfallwirtschaft.

§ 23

Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen

Abfälle nach §§ 8 - 15 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können der Stadt entsprechend den genannten Vorschriften überlassen werden.

§ 24

Haftung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Abfallwirtschaft erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Stadt für Personen- und Sachschäden ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind vorsätzlich oder grob fahrlässig durch städtische Bedienstete verursacht worden.
- (2) Die Anlieferer sowie ihre Bediensteten haften für Sach- und Personenschäden, die durch ihre Fahrzeuge oder die Beschaffenheit der von ihnen angelieferten Abfälle der Stadt, ihren Bediensteten oder Dritten entstehen. Die Anlieferer sowie ihre Bediensteten sind unter den gleichen Voraussetzungen verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 25

Anlieferung zum Kompostwerk

Kompostierbare Abfälle, deren Menge 2 m³ pro Anlieferung übersteigt, können nur beim Kompostwerk, Barkenweg 1, angeliefert werden. Die Verwiegung und Abrechnung erfolgt bei der Abfallbehandlungsanlage Neuenwege, Barkenweg 3.

§ 26

Benutzung der Wertstoffcontainer

Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Wertstoffcontainer nur an Werktagen (montags bis samstags) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden. Andere Abfälle, als die für den Wertstoffcontainer vorgesehen, dürfen nicht eingegeben werden. Die Ablagerung von Altglas oder sonstigen Abfällen neben dem Wertstoffcontainer ist verboten.

§ 27

Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammelungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systemen kann die Stadt Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 28

Anzeige- und Auskunftspflicht/ Prüfungsrecht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat der Stadt das Vorliegen, den Umfang und jede Veränderung der Anschlusspflicht innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet. Marken oder Markenreste abgemeldeter Behälter sind zurückzugeben. Auf Verlangen hat der Anschlusspflichtige zusätzliche Auskünfte (z. B. die Nummer der bisherigen Gebührenmarke) zu erteilen.
- (2) Anschluss- und Benutzungspflichtige sowie Abfallanlieferer sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des Abfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, soweit sie die Abfallentsorgung – insbesondere die nach § 21 Abs. 5 maßgeblichen Angaben – betreffen.
- (3) Die Stadt kann sich von einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung durch die privaten Haushaltungen überzeugen und auch gegenüber den Erzeugern von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die zur Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung erforderliche Prüfung im Rahmen des § 11 NABfG vornehmen. Zu diesem Zweck haben der Anschlusspflichtige und der Benutzungspflichtige das Betreten des Grundstückes im Rahmen des § 19 KrWG zu dulden.

§ 29

Gebühren und Entgelte

- (1) Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der Stadt Oldenburg (Oldb) und der nachfolgenden Absätze sowie im Übrigen privatrechtliche Entgelte erhoben. Etwa anfallende Umsatzsteuer wird den Gebührenpflichtigen/Entgeltspflichtigen auferlegt.
- (2) Für Abfälle, die entgegen der gesonderten Überlassungspflicht gem. § 7 Abs. 2 ungetrennt bei der Abfallbehandlungsanlage oder einer Wertstoffannahmestelle angeliefert und vom Betriebspersonal sortiert werden oder die entgegen der gesonderten Überlassungspflicht nach § 7 und nach § 22 bei den Abladestellen abgekippt und vom Betriebspersonal

aussortiert werden, werden zusätzlich zu den Annahmgebühren Gebühren je angefangene Arbeitsstunde erhoben.

- (3) Gebührensschuldner ist der Anlieferer der in Abs. 2 genannten Abfälle. Die Gebührensschuld entsteht mit der Beendigung der Sortierung.
- (4) Die Gebühr wird nach Beendigung der Sortierung festgesetzt und fällig, die Durchführung der Sortierung kann von der Zahlung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültigen Kosten übersteigt, ist er zu erstatten. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) als Anschlusspflichtiger eines bebauten oder bewohnten Grundstückes dem Anschlusszwang nach § 5 Abs. 3 nicht nachkommt, indem er – ohne entsprechend befreit zu sein – für sein Grundstück entgegen § 21 Abs. 4 keinen zugelassenen Behälter für Restabfall und für kompostierbare Abfälle vorhält bzw. diesen nicht zur Abfallentsorgung angemeldet hat,
- b) als Abfallbesitzer nicht dem Benutzungszwang nach § 5 Abs. 4 nachkommt, weil er die bei ihm anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung nicht überlässt,
- c) als Abfallbesitzer die bei ihm anfallenden Abfälle unter Verstoß gegen die §§ 7 bis 23 überlässt, insbesondere wer
- Altpapier, Altglas und Problemabfälle in die zugelassenen Abfallbehälter (§ 21) einbringt,
 - kompostierbare Abfälle in einem Restabfallbehälter bereitstellt,

Anlage I

I. Absolut ausgeschlossene Abfälle

Die nachstehend aufgeführten Abfälle sind vom Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt Oldenburg (Oldb) ausgeschlossen.

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a. n. g.
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen

- Restabfälle in einem Behälter für kompostierbare Abfälle bereitstellt,
- Abfälle in zugelassenen Abfallbehältern einstampft oder auf andere Art und Weise verdichtet,
- spitze oder scharfe Gegenstände aus dem Gesundheitswesen in zugelassene Abfallbehälter eigibt,
- entgegen § 20 Abs. 4 und 6 Weisungen hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter etc. nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter nicht von der Straße unverzüglich noch am Abfuhrtag entfernt.

d) entgegen § 17 Abs. 5 unbefugt Abfälle zu bereitgestelltem Sperrmüll hinzustellen,

e) entgegen § 21 Abs. 5 Satz 5 nicht dafür sorgt, dass die vorgehaltenen Abfallbehälter allen Benutzungspflichtigen zugänglich sind,

f) entgegen § 26 Wertstoffcontainer außerhalb der zugelassenen Zeiten oder entgegen § 9 bestimmungswidrig benutzt,

g) der Pflicht zur Anzeige, Auskunft, Rückgabe oder Duldung nach § 28 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg vom 25. 11. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 29. 02. 2016 außer Kraft.

Oldenburg, den 25. 11. 2019

Krogmann
Oberbürgermeister

01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a. n. g.
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05*	ölbaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 99	Abfälle a. n. g.
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 99	Abfälle a. n. g.
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 99	Abfälle a. n. g.
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 99	Abfälle a. n. g.
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
02 04 99	Abfälle a. n. g.
02 05 99	Abfälle a. n. g.
02 06 99	Abfälle a. n. g.
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 99	Abfälle a. n. g.
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 99	Abfälle a. n. g.
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanische abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 99	Abfälle a. n. g.
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
04 01 99	Abfälle a. n. g.
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

04 02 99	Abfälle a. n. g.
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a. n. g.
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
05 07 99	Abfälle a. n. g.
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02*	Salzsäure
06 01 03*	Flusssäure
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06*	andere Säuren
06 01 06*	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a. n. g.
06 02 01*	Calciumhydroxid
06 02 03*	Ammoniumhydroxid
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05*	andere Basen
06 02 99	Abfälle a. n. g.
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.

06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a. n. g.
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11 99	Abfälle a. n. g.
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a. n. g.
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten
07 02 99	Abfälle a. n. g.
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 13*	festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 99	Abfälle a. n. g.
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 99	Abfälle a. n. g.
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 13*	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a. n. g.
08 02 99	Abfälle a. n. g.
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 19	Dispersionsöl
08 03 99*	Abfälle a. n. g.
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 11*	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17*	Harzöle
08 04 99	Abfälle a. n. g.
08 05 01*	Isocyanatabfälle (z. B. Härter)
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 02 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04*	Fixierbäder
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a. n. g.
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen
10 01 09*	Schwefelsäure
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
10 01 99	Abfälle a. n. g.
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 10	Walzzunder
10 02 11*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a. n. g.
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 02 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 10*	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 05	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 08*	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17*	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 99	Abfälle a. n. g.
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 99	Abfälle a. n. g.
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 99	Abfälle a. n. g.
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 99	Abfälle a. n. g.
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
10 13 99	Abfälle a. n. g.
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 06*	Säuren a. n. g.
11 01 07*	alkalische Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a. n. g.
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a. n. g.
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a. n. g.
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 99	Abfälle a. n. g.
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten
13 01 04*	chlorierte Emulsionen
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07 01*	Heizöl und Diesel
13 07 02*	Benzin
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02*	andere Emulsionen
13 08 99*	Abfälle a. n. g.
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten

15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01 03	Altreifen
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere Bestandteile enthalten
16 01 07*	Ölfilter
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 19	Kunststoffe
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 17 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22	Bauteile a. n. g.
16 01 99	Abfälle a. n. g.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
16 02 13*	gefährliche Bestandteile ³ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04*	Alkalibatterien (außer 16 06 03)

16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07 08*	öhlhaltige Abfälle
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a. n. g.
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt

19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 99	Abfälle a. n. g.
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a. n. g.
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte (5) Abfälle
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03*	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a. n. g.
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 13*	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 99	Abfälle a. n. g.
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
19 09 99	Abfälle a. n. g.
19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a. n. g.
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 01*	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20 03 04	Fäkalschlamm

II. Auflösend bedingt ausgeschlossene Abfälle

Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten sind von der Entsorgung durch die Stadt Oldenburg (Oldb)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
03 03 09	Kalkschlammabfälle
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen

06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 06 99	Abfälle a. n. g.
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen die unter 08 01 17 fallen
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben odr Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unbearbeitete Schlacke
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 02	Anodenschrott
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen

10 03 24	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzer Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 09	andere Schlacken
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 14	Anodenschrott
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
10 11 16	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 20	festе Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 10	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
10 12 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 13	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 05 02	Zinkasche

12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtbefeuerung
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen
19 04 01	verglaste Abfälle
19 05 99	Abfälle a. n. g.
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
in der Stadt Oldenburg (Oldb)**

Aufgrund der §§ 10, 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. 09. 2019 (Nds. GVBl. S. 258), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14. 07. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 05. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), und der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Abfallwirtschaft in der Stadt Oldenburg (Oldb) in der derzeit gültigen Fassung (AWS) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 11. 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Oldenburg (Oldb) (Abfallgebührensatzung) in der Fassung vom 16. 12. 97, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. 11. 10 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 26. 11. 10), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 AWS wird nach der Anzahl der Abfahrten und der Dauer der Wartezeit bemessen. Bei der Expressabfuhr erfolgt die Abfuhr innerhalb von 6 Tagen nach Eingang der Anmeldung beim Abfallwirtschaftsbetrieb in der Wehdestraße 70.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

Oldenburg, den 25. 11. 2019

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Höhe der Gebühren
für die Benutzung der Straßenreinigung
und Abfallentsorgung für das
Haushaltsjahr 2020 vom 25. 11. 2019**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 03. 2019 (Nds. GVBl. S. 70), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. 04. 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) am 25. 11. 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gemäß § 6 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Reinigung der öffentlichen Straßen und über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 20. 11. 2017 werden die Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung wie folgt festgesetzt:

Die Gebühren betragen je Meter Quadratwurzel jährlich

- | | |
|--|---------|
| a) in der Reinigungsklasse I mit dreizehnmaliger wöchentlicher Reinigung | 44,46 € |
| b) in der Reinigungsklasse II mit einmaliger wöchentlicher Reinigung | 3,42 € |
| d) in der Reinigungsklasse III mit 14-täglicher Reinigung | 1,71 € |

§ 2

Gemäß § 2 der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 16. 12. 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 11. 2019, werden die Gebühren für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Grundgebühr für jedes angeschlossene Grundstück beträgt jährlich | 50,00 € |
| (2) Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Restabfall betragen jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 20 Liter | 26,80 € |
| 2. 35 Liter | 46,90 € |
| 3. 50 Liter | 67,00 € |
| 4. 60 Liter | 80,40 € |
| 5. 80 Liter | 107,20 € |
| 6. 120 Liter | 160,80 € |
| 7. 240 Liter | 321,60 € |
| 8. 400 Liter | 504,00 € |
| 9. 500 Liter | 630,00 € |
| 10. 770 Liter | 970,20 € |
| 11. 1 100 Liter | 1.386,00 € |

Bei wöchentlicher Entleerung der in den Ziffern 8 bis 11 genannten Behälter verdoppeln sich die betreffenden Gebühren.

- | | |
|--|----------|
| (3) Die pauschale Jahresgebühr für die ersten 60 Liter Bioabfall je angeschlossenes Grundstück beträgt 15,00 €. Die Gebühren für das 14-tägliche Einsammeln von Bioabfall betragen danach jährlich für einen Abfallbehälter mit einem Füllraum von | |
| 1. 60 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 15,00 € |
| 2. 80 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 41,80 € |
| 3. 120 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 95,40 € |
| 4. 240 Liter unter Berücksichtigung der Pauschalgebühr | 256,20 € |
| Für weitere Abfallbehälter beträgt die Jahresgebühr bei einem Füllraum von | |
| 5. 60 Liter ohne Pauschalgebühr | 80,40 € |
| 6. 80 Liter ohne Pauschalgebühr | 107,20 € |
| 7. 120 Liter ohne Pauschalgebühr | 160,80 € |
| 8. 240 Liter ohne Pauschalgebühr | 321,60 € |

- (4) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Restabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
- | | |
|--------------|---------|
| 1. 35 Liter | 2,10 € |
| 2. 50 Liter | 2,90 € |
| 3. 60 Liter | 3,40 € |
| 4. 80 Liter | 4,45 € |
| 5. 120 Liter | 6,50 € |
| 6. 240 Liter | 12,70 € |
- (5) Die Gebühr bei zusätzlicher Entsorgung von Restabfall mittels eines Abfallnormsackes mit 50 Liter Füllraum beträgt 3,05 €.
- (6) Die Gebühren bei einmaliger zusätzlicher Entleerung von Bioabfallbehältern betragen für einen Behälter mit einem Füllraum von
- | | |
|--------------|---------|
| 1. 60 Liter | 3,40 € |
| 2. 80 Liter | 4,45 € |
| 3. 120 Liter | 6,50 € |
| 4. 240 Liter | 12,70 € |
- (7) Die Gebühr für das Abholen von Sperrmüll beträgt je Abfuhr 25,00 €
Die Gebühr für eine Express-Abfuhr beträgt je Abfuhr 50,00 €
- (8) Die Gebühr für das Abholen von kompostierbaren Gartenabfällen beträgt je Abfuhr 20,00 €.
- (9) Bei der Anlieferung von Abfällen zur Abfallbehandlungsanlage, Barkenweg 3, und zum Kompostwerk beträgt die Gebühr gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 Abfallgebührensatzung 121,95 €/t. Die Mindestgebühr beträgt 24,00 €. Unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 Abfallgebührensatzung beträgt die Gebühr bei einer Anlieferung von
- | | |
|-----------------------------------|------------|
| 1. Sperrmüll | 23,20 €/m³ |
| 2. Kompostierbaren Gartenabfällen | 23,20 €/m³ |
- Bei Anlieferung von Altreifen beträgt die Gebühr pro Stück:
- | | |
|----------------------------|---------|
| 1. Pkw- und Motorradreifen | 2,50 € |
| 2. Lkw-Reifen | 5,00 € |
| 3. EM-Reifen | 50,00 € |
- (10) Die Gebühr für Kleinanlieferungen beträgt bei Anlieferung von
- | | |
|--|---------|
| 1. <u>Sperrmüll</u> und/oder Holzabfälle | |
| a) bis 1,0 m³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 16,00 € |
| 2. <u>Kompostierbaren Gartenabfällen</u> | |
| a) bis 0,5 m³ | 3,00 € |
| b) über 0,5 m³ bis 1,0 m³ | 6,00 € |
| c) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 12,00 € |
| 3. <u>Verpackungsabfällen</u>
(Transport- und Umverpackungen) | |
| a) bis 1,0 m³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |
| 4. <u>Bauschutt und mineralischem Straßenaufbruch</u> | |
| a) bis 1,0 m³ | 8,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 16,00 € |
| 5. <u>Baustellenabfällen</u> | |
| a) bis 1,0 m³ | 30,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 60,00 € |

- | | |
|---------------------------|---------|
| 6. <u>Erdaushub</u> | |
| a) bis 1,0 m³ | 10,00 € |
| b) über 1,0 m³ bis 2,0 m³ | 20,00 € |

- (11) Die Gebühren für die Abfuhr von Abfällen über Container setzen sich aus der gemäß Abs. 9 berechneten Entsorgungsgebühr und der Logistikgebühr zusammen. Diese beträgt:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Lieferung, die Aufstellung bis zu 72 Stunden und die Abholung des Containers | 73,50 € |
| 2. für eine längere Standzeit des Containers je angefangene weitere 24 Stunden | 10,00 € |

- (12) Die Gebühr für die Sortierung angelieferter Abfälle durch die Mitarbeiter des Abfallwirtschaftsbetriebes beträgt je angefangene Arbeitsstunde pro

- | | |
|-------------------|---------|
| 1. Mitarbeiter | 43,00 € |
| 2. Fahrzeug/Gerät | 45,00 € |

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 25. 11. 2019

Krogmann
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) vom 25. 11. 2019

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 20. 05. 2019 (Nds. GVBl. Nr. 8, S. 88), in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 06. 2018 (Nds. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Verordnung beschlossen:

Artikel I

Das Straßenverzeichnis (Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung vom 26. 11. 2018, gemäß deren § 1 Absatz 1) wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|---|--|
| 1. Heinrich-Renken-Straße | Einstufung in die Reinigungsklasse A III |
| 2. Sachsenstraße – Sackgasse ab Hausnummer 87 | Einstufung in die Reinigungsklasse A III |

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 01. 01. 2020 in Kraft.

Oldenburg, den 25. 11. 2019

Jürgen Krogmann
Oberbürgermeister